

## *Neufassung der*

### **Richtlinien**

## **über die Gewährung von Zuschüssen für Pflanzung von Baumarten in der Gemeinde Moorrege**

**(verabschiedet von der Gemeindevertretung Moorrege am 04.10.2023)**

### **1. Geförderte Maßnahmen**

Die Gemeinde Moorrege gewährt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Hausmittel Zuschüsse für folgende Maßnahmen:

- Neupflanzung standortgerechter Baumarten, die sich in das dörfliche und landschaftliche Gesamterscheinungsbild einfügen

### **2. Rahmen des Zuschusses**

- 50 % der Kosten eines angepflanzten Baumes, aber maximal 50,00 € pro Baum
- maximal 250,00 € innerhalb von 5 Jahren pro Grundstück

### **3. Voraussetzungen**

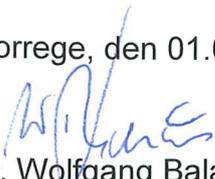
- Der Umfang des zu pflanzenden Baumes muss mindestens 12 cm betragen.
- Es werden nur Laubbäume gefördert, keine Nadelhölzer.
- Der Baum muss vor der förderfähigen Pflanzung mindestens 3-Mal verpflanzt worden sein.
- Die Neupflanzung darf den Festsetzungen eines Bebauungsplanes und den gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzrechts nicht widersprechen.
- Die Anpflanzung ist auf Dauer anzulegen und muss im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 5 Jahre bestehen bleiben. Die Gemeinde Moorrege behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke als für die bewilligte Maßnahme verwendet wurde oder wenn der Baum innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren gefällt wurde.

### **4. Antragstellung und Verfahren**

- Zuschussanträge sind an den Bürgermeister der Gemeinde Moorrege, über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist zu richten. Es sind dazu nur die im Gemeindebüro erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.
- Der Antrag muss mindestens 2 Monate vor Ausführungsbeginn gestellt werden.
- Auf die Fördermaßnahme besteht kein Rechtsanspruch.
- Der Bauausschuss der Gemeinde Moorrege beschließt jeweils über die Förderungswürdigkeit der Maßnahme, der Finanzausschuss entscheidet dann über die Reihenfolge der Förderungen im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel.

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.2023 über die vorstehenden Richtlinien treten die Richtlinien nach dem Beschluss vom 18.11.2022, sowie früheren, außer Kraft.

Moorrege, den 01.01.2024

  
gez. Wolfgang Balasus

Der Bürgermeister

Gemeinde Moorrege